
Prüfung Notariatsrecht

15. Januar 2020

Musterlösung

Diese Musterlösung enthält sämtliche für die umfassende Beantwortung der Prüfungsfragen relevanten Elemente; die hier zu didaktischen Zwecken gewählte Ausführlichkeit der Darstellung war in der Prüfung aber nicht erforderlich.

Für die Formulierung von Ergebnissen wurden nur Punkte vergeben, soweit die Aussagen nicht bereits in der Antwort auf die Frage bewertet wurden.

NB: In dieser Musterlösung wurde im Interesse der Übersichtlichkeit in jedem Absatz ein Begriff kursiv geschrieben; die Kursivschrift hat für die Punktevergabe keine spezifische Bedeutung.

Maximal erreichbare Punktzahl: 64.0 Punkte; Note 4 für 21 Punkte; Note 6 für 33 Punkte (vgl. Notenskala S. 12)

Aufgabe 1	Punkte
<p>Aufgabe 1.1</p> <p>Welche Funktion und rechtliche Stellung hat der Notar-Stellvertreter?</p>	
<p>Schweizweit bestehen verschiedene Notariatssysteme (lateinisches Notariat, Amtsnotariat und Mischsysteme); im Kanton Zürich gilt das System des Amtsnotariats (vgl. BIBER RENÉ, Die Zukunft des Amtsnotariats in der Schweiz, S. 143 f.; Folien Lektion 1, S. 12). Die Notariate sind Teil der Judikative, sie üben eine hoheitliche Tätigkeit in nichtstreitigen Angelegenheiten aus (sog. freiwillige Gerichtsbarkeit; vgl. Folien Lektion 3, S. 6 ff.). Notare und ihre Mitarbeitenden unterstehen dem kantonalen Personalrecht (§ 18 NotG/ZH). Notar-Stellvertreter werden durch das Obergericht angestellt (§ 19 NotG/ZH) dies im Gegensatz zum Notar, der durch die Stimmberechtigten des entsprechenden Notariatskreises gewählt wird (§ 10 NotG/ZH).</p>	4.0
<p>Jedes Amtsnotariat im Kanton Zürich erhält eine durch das Obergericht festgelegte Anzahl Notar-Stellvertreter (§ 12 Abs. 1 NotG/ZH). Notar-Stellvertreter sind Personen, die das Wahlfähigkeitszeugnis oder einen Fähigkeitsausweis zur Ausübung dieser Funktion besitzen; sie können <i>alle</i> dem Notar obliegenden Amtshandlungen mit der gleichen Wirkung vornehmen (§ 12 Abs. 2 und 3 NotG/ZH).</p>	1.5
<p>Öffentliche Beurkundungen von Willenserklärungen und die Errichtung öffentlicher Urkunden über Tatbestände und Vorgänge sowie über rechtliche Verhältnisse obliegen im Kanton Zürich gemäss § 236 EG ZGB/ZH dem Notar, § 1 NotG/ZH konkretisiert die Aufgaben des Notariates als Amtsstelle. Die sachliche Zuständigkeit des Notars wird durch § 1 NotV/ZH ausgeführt: Der Notar ist Urkundsperson und somit für sämtliche öffentliche Beurkundungen zuständig (§ 1 Abs. 1 lit. a–c NotV/ZH).</p>	1.5
<p>Die Ausbildung des Notars und seiner Stellvertreter ist dieselbe (§ 6 ff. NotG/ZH): Wenn alle in § 6 NotG/ZH geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Fähigkeitsprüfung abgelegt und bei erfolgreichem Bestehen sowie einer zweijährigen Bewährungszeit auf einem zürcherischen Notariat das Wahlfähigkeitszeugnis erlangt werden. Dies ist Voraussetzung zur Anstellung als Notar-Stellvertreter oder zur Wahl als Notar.</p>	1.5

<p>Ergebnis</p> <p>Der Notar-Stellvertreter hat die gleichen Beurkundungsbefugnisse wie der Notar, dem zusätzlich die Amtsleitung des Notariats obliegt. Die Funktion des Notar-Stellvertreters als Urkundsperson ist durch Art. 236 ff. EG ZGB/ZH i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 NotG/ZH und § 1 Abs. 1 lit. a–c NotV/ZH festgelegt.</p>	<p>0</p>
<p>Aufgabe 1.2</p> <p>Ist das Amtsnotariat Höngg-Zürich für die Beurkundung dieser Gesellschaftsgründung umfassend zuständig?</p>	
<p>Es gilt ein striktes <i>Territorialitätsprinzip</i>: Die Beurkundungsbefugnis wird der Urkundsperson / dem Notar nach Massgabe des kantonalen Rechts durch einen Kanton verliehen; die Urkundsperson kann ausserhalb des Kantons, der ihr die Beurkundungsbefugnis verliehen hat, keine gültige Urkunde errichten (vgl. Folien Lektion 3, S. 9). Daraus folgt, dass ein Zürcher Notar ausschliesslich im Kanton Zürich Beurkundungen vornehmen kann, eine Beurkundung in der Stadt Baden wäre somit ausgeschlossen. Gemäss § 237 Abs. 1 EG ZGB/ZH i.V.m. § 3 NotV/ZH ist für die öffentliche Beurkundung jeder Notar des Kantons zuständig.</p> <p>Gemäss § 4 Abs. 1 NotG/ZH richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den für die Erfüllung der betreffenden Aufgaben massgebenden Bestimmungen. So bestehen für <i>Beurkundungen im Bereich des Gesellschaftsrechts</i> – z.B. für Gesellschaftsgründungen und Statutenänderungen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für Beurkundungen im Ehe- und Erbrecht – bezüglich der örtlichen Zuständigkeit im zürcherischen Amtsnotariat keinerlei Restriktionen, insbesondere ändert auch der geplante Sitz der Gesellschaft in der Stadt Bern nichts an der örtlichen Zuständigkeit. Zu beachten ist allerdings § 4 Abs. 1 NotV/ZH, wonach sich der Notar auf Amtshandlungen für die in seinem Amtskreis niedergelassenen oder sich auf seinem Amt einfindenden Personen und auf Vorgänge und Rechtsgeschäfte innerhalb seines Amtskreises beschränken soll.</p> <p>Die Urkundsparteien sind grundsätzlich frei in ihrer Wahl, welches Amtsnotariat sie für die Gründung der Aktiengesellschaft aufsuchen, und zwar unabhängig von ihrem Wohnsitz (Stadt Baden) oder vom Sitz der Gesellschaft (Stadt Bern). Sie können darüber hinaus die Beurkundung auch bei einem Notar ausserhalb des Kantons Zürich vornehmen lassen, da in diesem Bereich Freizügigkeit besteht.</p>	<p>8.0</p>

<p>A und B können, obwohl sie keinen Wohnsitz im Kanton Zürich haben und auch der Sitz der Gesellschaft in einem anderen Kanton liegt, die Beurkundung der Gesellschaftsgründung auf dem Amtsnotariat Höngg-Zürich durchführen lassen.</p>	
<p>Eine Aktiengesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen (Art. 629 Abs. 1 OR). Die Gründung einer Aktiengesellschaft ist eine Willensbeurkundung (§ 92 Abs. 1 NotV/ZH), die nach den Formen von §§ 12–34 NotV/ZH zu erfolgen hat. Für <i>Beurkundungen im Bereich Grundstücksgeschäfte</i> – also für Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte und vormerkbare persönliche Rechte an Grundstücken – ist für die öffentliche Beurkundung nur der Notar des Kreises zuständig, in welchem das Grundstück oder ein Teil davon liegt (§ 237 Abs. 2 EG ZGB/ZH i.V.m. § 5 NotV/ZH). Die ausschliessliche Zuständigkeit besteht für Eigentumsübertragungen, für die Begründung und Übertragung von beschränkten dinglichen Rechten (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Pfandrechte) sowie für Vormerkungen (Art. 959–961 ZGB).</p> <p>Für die Liberierung des Aktienkapitals mittels Sacheinlage ist, wenn es sich bei der Sacheinlage um ein Grundstück handelt, ein <i>Sacheinlagevertrag in öffentlicher Urkunde</i> erforderlich (Art. 634 Ziff. 1 OR; vgl. Folien Lektion 2, S. 5). Gegenstand des Sacheinlagevertrages ist die Übertragung des Eigentums an Grundstück X von A auf die zu gründende Gesellschaft; er betrifft demnach die Übertragung eines dinglichen Rechts. Für die Beurkundung des Sacheinlagevertrages ist daher das Amtsnotariat, in dessen Kreis das Grundstück X liegt, ausschliesslich zuständig. Der Kanton Zürich ist in verschiedene Notariatskreise eingeteilt, wobei für die Stadt Zürich mehrere Notariatskreise nach Stadtquartieren bestehen (vgl. § 2 NotG/ZH). Da das Grundstück X im Amtskreis Riesbach-Zürich liegt, ist für die öffentliche Beurkundung des Sacheinlagevertrages örtlich ausschliesslich das Amtsnotariat Riesbach-Zürich zuständig. Auch wenn das Amtsnotariat Höngg-Zürich ebenfalls in der Stadt Zürich liegt, bildet es einen anderen Amtskreis und kann aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit den Sacheinlagevertrag nicht gültig beurkunden. Da der Notar bezüglich der öffentlichen Beurkundung des Sacheinlagevertrages nicht örtlich zuständig ist, hat er die Beurkundung der Gesellschaftsgründung erst nach der öffentlichen Beurkundung der Sacheinlage durch die zuständige Urkundsperson vorzunehmen (§ 95 NotV/ZH; vgl. VOSER PETER, <i>Notarielle Pflichten bei gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen</i>, S. 134).</p>	<p>7.5</p>

<p>Ergebnis</p> <p>Es ist die öffentliche Beurkundung des Sacheinlagevertrages über das Grundstück X von der Gründung der Aktiengesellschaft zu unterscheiden. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtsnotariats Höngg-Zürich besteht hinsichtlich der öffentlichen Beurkundung der Gesellschaftsgründung. Die Parteien A und B können also den Notar-Stellvertreter des Amtsnotariat Höngg-Zürich mit der Ausarbeitung der Gründungsdokumente betrauen. Anders sieht es bei der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit hinsichtlich des Sacheinlagevertrages über das Grundstück X aus, da dieser nur in dem Amtskreis öffentlich beurkundet werden kann, in dem das Grundstück liegt. Vorliegend muss daher das Amtsnotariat Riesbach-Zürich die öffentliche Beurkundung hinsichtlich der Sacheinlage (Grundstück) vornehmen.</p>	0
<p>Punktetotal Aufgabe 1</p>	24.0

Aufgabe 2	Punkte
<p>Aufgabe 2.1</p> <p>In welchem Verfahren wird der Vorsorgeauftrag beurkundet? <i>Nennen Sie die relevanten gesetzlichen Grundlagen und begründen Sie Ihre Antwort. Die einzelnen Verfahrensschritte sind nicht zu schildern.</i></p>	
<p>Art. 361 Abs. 1 ZGB sieht zwei Arten der Errichtung eines Vorsorgeauftrages vor: eigenhändig oder durch öffentliche Beurkundung der Erklärung der vorsorgeauftraggebenden Person. Mit dem Vorsorgeauftrag wird einer handlungsfähigen Person ermöglicht, für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere Personen als Stellvertreter und Beauftragte für die Personen- und Vermögenssorge zu bestimmen (vgl. Folien Lektionen 9 und 10, S. 43). Gegenstand der öffentlichen Beurkundung ist dabei die einseitige rechtsgeschäftliche Erklärung (einseitige Willenserklärung) der verfügenden Person (vgl. SCHMID JÖRG, Vollmachten und Vorsorgeauftrag, in: Jürg Schmid (Hrsg.), Nachlassplanung und Nachlassteilung – Planification et partage successoraux, Zürich 2014, S. 259–300, 280). Nach der</p>	6.0

<p>h.L. ist das kantonal-rechtliche Verfahren der öffentlichen Beurkundung einzuhalten (Art. 55 SchlT ZGB); zudem gelten die ungeschriebenen Minimalanforderungen des Bundesrechts (vgl. SCHMID JÖRG, Vollmachten und Vorsorgeauftrag, S. 281). Die Einhaltung der erbrechtlichen Vorschriften von Art. 499 ff. ZGB (insbes. Beizug von zwei Zeugen) erscheint nach h.L. nicht als erforderlich, da es sich um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt, das seine Wirkung zu Lebzeiten der verfügenden Person entfalten soll. Eine andere Auffassung vertritt STEPHAN WOLF, der das erbrechtliche Beurkundungsverfahren nach Art. 499 ff. ZGB für anwendbar hält (SCHMID JÖRG, Vollmachten und Vorsorgeauftrag, S. 281); diese Anwendbarkeit des ZGB-Beurkundungsverfahrens entspricht auch der Praxis im Kanton Bern. Da auf die öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrages das kantonal-rechtliche Beurkundungsverfahren Anwendung findet und es um eine Beurkundung einer einseitigen Willenserklärung geht, ist § 164d NotV/ZH i.V.m. §§ 12–32 NotV/ZH anwendbar. Im Kanton Zürich kommt die bundesrechtliche Beurkundung für den Vorsorgeauftrag praxisgemäss nicht vor (vgl. Folien Lektion 9 und 10, S. 45), obwohl diese alternativ eingesetzt werden könnte (vgl. WOLF STEPHAN/GENNA GIAN SANDRO, Die Beurkundungsverfahren des ZGB, S. 66). Das kantonale Verfahren im Kanton Zürich lässt gemäss § 240 Abs. 1 EG ZGB/ZH und § 25 NotV/ZH als Verfahrensart sowohl das Selbstlese- als auch das Vorleseverfahren zu (vgl. Folien Lektion 6, S. 15).</p>	
<p>Ergebnis</p> <p>Die Beurkundung des Vorsorgeauftrages erfolgt entweder im Selbst- oder im Vorleseverfahren (vgl. § 240 Abs. 1 EG ZGB/ZH und § 25 NotV/ZH) im kantonal-rechtlichen Beurkundungsverfahren gemäss § 164d NotV/ZH i.V.m. §§ 12–32 NotV/ZH.</p>	0
<p>Aufgabe 2.2</p> <p>Muss der Notar Katrin bei der Beurkundung des Vorsorgeauftrages in irgendeiner Weise einbeziehen?</p>	
<p>Wie bei Aufgabe 2.1 ausgeführt ist Gegenstand der öffentlichen Beurkundung eines Vorsorgeauftrages die <i>einseitige</i> Willenserklärung des Auftraggebers. Die Willenserklärung des Auftraggebers richtet sich nicht direkt an die beauftragte</p>	4.5

<p>Person (keine Offerte im Rechtssinn), und die beauftragte Person erklärt ihre Zustimmung nicht gegenüber dem Auftraggeber, sondern gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde (KESB); die Gegenseitigkeit der Willenserklärungen nach Art. 1 OR fehlt (vgl. SCHMID JÖRG, Vollmachten und Vorsorgeauftrag, S. 278 f.). Der allfällige Vorsorgebeauftragte ist nicht Partei des Vorsorgeauftrages und wirkt folglich auch nicht bei der Errichtung des Vorsorgeauftrages mit. Beim Vorsorgeauftrag handelt es sich um eine <i>erwachsenenschutzrechtliche Figur eigener Art</i> (vgl. SCHMID JÖRG, Vollmachten und Vorsorgeauftrag, S. 279). Die Urkundsperson muss und kann <i>nicht prüfen</i>, ob die beauftragte Person zur Annahme des Auftrages bereit und dazu geeignet ist. Erst bei Eintritt der Urteils-unfähigkeit klärt die KESB ab, ob die beauftragte Person geeignet ist (vgl. Folien Lektionen 9 und 10, S. 43). Anders könnte die Sache liegen, wenn die als Beauftragte vorgesehene Person offensichtlich ungeeignet wäre; die Urkundsperson müsste diesfalls wohl kraft ihrer Rechtsbelehrungspflicht intervenieren (vgl. SCHMID JÖRG, Vollmachten und Vorsorgeauftrag, S. 287). Das ist bei einer Masterstudentin kaum der Fall.</p>	
<p>Die Urkundsperson muss Katrin also in keiner Weise in das Beurkundungsverfahren einbeziehen, da es sich bei der öffentlichen Beurkundung eines Vorsorgeauftrages um eine einseitige Willenserklärung handelt und nur der Auftraggeber Christian dabei mitwirken muss. Katrin muss im Falle des Eintritts der Urteils-unfähigkeit von Christian gegenüber der Erwachsenenschutzbehörde die Annahme des Vorsorgeauftrags erklären.</p>	1.0
<p>Aufgabe 2.3</p> <p>Worin besteht die Rechtsbelehrungspflicht im Allgemeinen (Inhalt, Rechtsgrundlagen) und welche Aspekte des Rechtsgeschäfts hat der Notar bei dieser Beurkundung im Kontext seiner Rechtsbelehrungspflicht zu thematisieren?</p>	
<p>1. Rechtsbelehrungspflicht im Allgemeinen</p> <p>Die Pflicht zur Rechtsbelehrung besteht darin, dass der Notar die Parteien über Form und Inhalt der Urkunde und deren rechtliche Wirkungen zu belehren hat. Er hat insbesondere mittels Rechtsbelehrung, d.h. durch Erläuterung der Rechtswirkungen verschiedener Gestaltungsoptionen des Rechtsgeschäfts, den wirklichen und vollständigen Geschäftswillen der Parteien zu ermitteln und die Parteien auf mit dem Rechtsgeschäft allfällig verbundene Risiken hinzuweisen (s. §§ 18, 19</p>	4.0

<p>Abs. 1 NotV/ZH; § 30 BeurG/AG; Art. 55e VE-SchlT ZGB; SCHMID JÖRG, Grundlagen zum Beurkundungsverfahren, S. 18 f.; vgl. Folien Lektion 4, S. 13). Die Rechtsbelehrungspflicht zählt zu den bundesrechtlichen Minimalanforderungen (vgl. SCHMID JÖRG, Grundlagen zum Beurkundungsverfahren, S. 18). Die Rechtsbelehrungspflicht wird unterteilt in die formelle und die materielle Rechtsbelehrungspflicht: Teil der formellen Rechtsbelehrungspflicht ist die Belehrung der Parteien über die Form der Urkunde und das Beurkundungsverfahren an sich. Die materielle Rechtsbelehrungspflicht beinhaltet die Belehrung über den Inhalt der Urkunde und die Rechtsfolgen (vgl. Folien Lektion 9 und 10, S. 18).</p>	
<p>2. Besondere Aspekte beim Vorsorgeauftrag</p> <p>Beim Vorsorgeauftrag muss die Urkundsperson insbesondere die Eignung der beauftragten Person und bei mehreren Beauftragten die Koordinationsregeln und allenfalls die Möglichkeit, Ersatzbeauftragte zu bestimmen, thematisieren (vgl. Folien Lektion 9 und 10, S. 46). Ferner ist der konkrete Inhalt und Umfang des Auftrages hinsichtlich der Personen- und Vermögenssorge abzuklären und allenfalls auf verschiedene Beauftragte aufzuteilen; dabei ist im Besonderen auf die konkrete Vermögenssituation (spezielle Ermächtigung bei Grundstücken, vgl. Art. 396 Abs. 3 OR) des Auftraggebers einzugehen (vgl. Folien Lektion 9 und 10, S. 48; SCHMID JÖRG, Vollmachten und Vorsorgeauftrag, S. 280). Die Urkundsperson hat den Auftraggeber zudem auf die Entschädigung der beauftragten Person hinzuweisen (Art. 366 ZGB) und allenfalls eine entsprechende Klausel in den Vorsorgeauftrag aufzunehmen (vgl. Folien Lektion 9 und 10, S. 51). Weiter sind Aspekte wie z.B. die Beschränkung des Vorsorgeauftrages auf den ersten Verlust der Handlungsfähigkeit (Art. 369 Abs. 1 ZGB) oder auch Anordnungen hinsichtlich medizinischer Massnahmen (im Kontext allfällig bestehender Patientenverfügungen) zu thematisieren. Insbesondere ist mit dem Auftraggeber die Frage der Erfassung und Hinterlegung des Vorsorgeauftrages (Art. 361 Abs. 3 ZGB) zu besprechen (vgl. SCHMID JÖRG, Vollmachten und Vorsorgeauftrag, S. 280; Folien Lektion 9 und 10, S. 43), da beim Vorsorgeauftrag die Originalurkunde nicht dauernd beim Amt verbleibt (§ 164d Abs. 2 NotV/ZH; vgl. Folien Lektion 9 und 10, S. 54). Eine Besonderheit stellt § 164d Abs. 3 NotV/ZH dar, wonach der Notar sich nicht selbst als beauftragte Person empfehlen darf.</p>	<p>7.0</p>

Die Urkundsperson hat Christian also über das Verfahren und dessen Ablauf (formelle Rechtsbelehrung) und über den Gegenstand, die Tragweite und die Konsequenzen des Vorsorgeauftrages (materielle Rechtsbelehrung) umfassend in Kenntnis zu setzen.

Aufgabe 2.4

Wie schätzen Sie die Bedeutung der Unterbrechung der Beurkundung zur Erstellung einer Generalvollmacht ein? *Allfällige Rechtsfolgen sind nicht darzustellen.*

Der Beurkundungsakt stellt das Hauptverfahren dar und ist in Anwesenheit der daran beteiligten Personen (Parteien, Zeugen, Urkundsperson) von der Bekanntgabe des Urkundeninhaltes bis zur Unterzeichnung durch die Urkundsperson ohne wesentliche Unterbrechungen zu Ende zu führen (vgl. Folien Lektion 4, S. 9). Die *Einheit des Beurkundungsaktes* zählt zu den bundesrechtlichen Mindestanforderungen (vgl. BSK ZGB II-Schmid, Art. 55 SchlT ZGB N 43). Dieses Erfordernis ist für das kantonal-rechtliche Beurkundungsverfahren im Kanton Zürich in § 241 EG ZGB/ZH und § 31 NotV/ZH verankert, im Unterschied zum eidgenössischen Beurkundungsverfahren, der in Art. 512 Abs. 2 ZGB den Grundsatz der Einheit des Beurkundungsaktes festlegt. Die Durchführung des Beurkundungsaktes ist in zeitlicher («ohne wesentliche Unterbrechungen»), örtlicher («in der Regel im Amtsort des Notars»), verfahrensmässiger und persönlicher Hinsicht («im Beisein aller beteiligten Personen») sicherzustellen (vgl. Folien Lektion 6, S. 21, und Erläuternder Bericht mit Vorentwurf zur Änderung des ZGB betr. öffentliche Beurkundung des Bundesamtes für Justiz vom Dezember 2012, S. 24 f.).

Vorliegend unterbricht der Notar den Beurkundungsvorgang und verlässt den Raum für 20 Minuten, um eine Spezialvollmacht auszustellen. Die Unterbrechung des Hauptverfahrens während einer Zeitspanne von 20 Minuten ist als wesentlich einzustufen, weil die involvierten Personen den Überblick über den Urkundgegenstand verlieren. Die bundesrechtlichen Mindestanforderungen der Anwesenheit aller beteiligten Personen und der Durchführung des Beurkundungsverfahrens in einem Zug ohne wesentliche Unterbrechung sind vorliegend somit nicht erfüllt. Für eine gültige Beurkundung muss das Beurkundungsverfahren noch einmal un-

7.5

ter Einhaltung der Einheit des Beurkundungsaktes durchgeführt werden (vgl. Erläuternder Bericht mit Vorentwurf zur Änderung des ZGB betr. öffentliche Beurkundung des Bundesamtes für Justiz vom Dezember 2012, S. 25).	
<p>Ergebnis</p> <p>Die Einheit des Beurkundungsaktes ist nicht erfüllt (§ 241 EG ZGB/ZH und § 31 NotV/ZH), weil der Notar den Raum verlässt und somit der Beurkundungsakt in zeitlicher und persönlicher Hinsicht wesentlich unterbrochen ist. Nach der Rückkehr des Notars muss die Beurkundung von vorne beginnen.</p>	0
Punktetotal Aufgabe 2	30.0

Aufgabe 3	Punkte
<p>Aufgabe 3.1 (<i>losgelöst von den obigen Sachverhalten</i>)</p> <p>Was sind Gegenstand und Wirkung der öffentlichen Beurkundung eines Inventars nach Art. 195a ZGB?</p>	
<p>1. Gegenstand der öffentlichen Beurkundung</p> <p>Gegenstand der öffentlichen Beurkundung können Willenserklärungen, Wissens-erklärungen oder Sachbeurkundungen über Rechtsverhältnisse, tatsächliche Verhältnisse oder Beglaubigungen sein (vgl. Folien Lektion 4, S. 5). Gegenstand der Beurkundung beim Inventar nach Art. 195a ZGB sind die <i>übereinstimmenden Wissens-erklärungen</i> der Ehegatten über die Zugehörigkeit der Vermögenswerte zum Frauen- oder Mannesgut und zur entsprechenden Gütermasse (vgl. SCHMID JÜRIG, Beurkundungsrechtliche Spezialthemen, S. 249). Für die Errichtung der öffentlichen Urkunde über die Vermögenswerte der Ehegatten verweist § 102 Abs. 1 NotV/ZH aber auf die Formen der §§ 12–32 NotV/ZH. Gemäss Art. 195a Abs. 1 ZGB kann jeder Ehegatte vom anderen verlangen, dass er bei der Aufnahme des Inventars ihrer Vermögenswerte mitwirkt. Die Mitwirkung des Notars beschränkt sich auf die Aufnahme der Vermögenswerte in das Inventar (Inventaraufnahme im</p>	3.5

<p>engeren Sinn); die inhaltliche Überprüfung auf den Wahrheitsgehalt oder Feststellungen über rechtliche Verhältnisse sind ausgeschlossen (vgl. SCHMID JÜRIG, Beurkundungsrechtliche Spezialthemen, S. 249).</p>	
<p>2. Wirkung der Urkunde</p> <p>Das Inventar wird gemäss Art. 195a Abs. 2 ZGB als richtig vermutet, wenn es binnen eines Jahres seit Einbringen der Vermögenswerte errichtet wurde; den Aussagen der Urkundsparteien wird durch diese Richtigkeitsvermutung eine erhöhte Glaubwürdigkeit verliehen (vgl. SCHMID JÜRIG, Beurkundungsrechtliche Spezialthemen, S. 250). Obwohl dies dem Grundsatz zuwiderläuft, wonach sich die Wirkung einer öffentlichen Urkunde auf die Feststellungen der Urkundsperson beschränkt, führen in diesem Fall die Erklärungen der Ehegatten zu einer <i>Beweislastumkehr</i>: Behauptet ein Ehegatte später etwas anderes als in der Urkunde vereinbart, ist er dafür beweispflichtig (vgl. SCHMID JÜRIG, Beurkundungsrechtliche Spezialthemen, S. 250).</p>	2.0
<p>Aufgabe 3.2 (<i>losgelöst von den obigen Sachverhalten</i>)</p> <p>Welche Prinzipien und Rechtsgrundlagen (<i>Bestimmungen nennen</i>) gelten für die Erhebung der Notariatsgebühren im Kanton Zürich?</p>	
<p>Die Notariate des Kantons Zürich erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren, die in die Staatskasse fallen (§ 24 NotG/ZH). Das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip dienen als Massstab bei der Gebührenerhebung (vgl. Folien Lektion 3, S. 23 ff.). Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf (vgl. HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 2778 m.w.Verw., zitiert auf Folien Lektion 3, S. 23). Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für die Abgabepflicht hat (vgl. HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 2786 m.w.Verw., zitiert auf Folien Lektion 3, S. 23).</p> <p>In den §§ 25–27 NotG/ZH werden Gebührenansätze für Handänderungen und Pfandrechte, Gründungen und Kapitalerhöhungen im Gesellschaftsrecht und für</p>	4.5

die übrigen Amtshandlungen festgelegt. Der Kantonsrat erlässt eine Notariatsgebührenverordnung, die das <i>Verfahren der Gebührenerhebung</i> (§ 28 NotG/ZH) und die ausführenden Bestimmungen über die Notariats- und Grundbuchgebühren (§ 36 Abs. 1 NotG/ZH) regelt. Gebührenschuldnerin ist grundsätzlich die die Amtshandlung begehrende Person (bei mehreren Personen haften diese solidarisch), bei Eigentumsänderungen schulden beide Parteien zu gleichen Teilen die Gebühren (vgl. § 29 NotG/ZH). Gegen die Gebührenrechnung kann Rekurs bei der Finanzdirektion des Kantons Zürich erhoben werden (§ 31 NotG/ZH).	
Punktetotal Aufgabe 3	10.0
Gesamttotal Punkte	64.0

Notenskala		
ab X Punkten	Note	
0.0	1	sehr schlecht
6.0	1.5	sehr schlecht
9.0	2	schlecht
12.0	2.5	schlecht
15.0	3	ungenügend
18.0	3.5	ungenügend
21.0	4	genügend
24.0	4.5	recht
27.0	5	gut
30.0	5.5	sehr gut
33.0	6	vorzüglich